

**Netzanschluss- und anschlussnutzungsvertrag**

**für das geschlossener Erdgas-Verteilernetz**

**im Chemiepark Knapsack**

**zwischen**

**YNCORIS GmbH & Co. KG**

Industriestraße 300

Chemiepark Knapsack

50354 Hürth

**(Netzbetreiber)**

**und**

**Name/Firma des Anschlussnehmers**

Straße

PLZ Ort

**(Anschlussnehmer)**

**(einzeln und gemeinsam auch Vertragspartner)**

## §1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt den technischen Anschluss der Erdgasanlage des Anschlussnehmers an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i.S.v. § 110 EnWG zum Zweck der Entnahme von Erdgas, die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse zur Entnahme von Erdgas aus dem geschlossenen Verteilernetz sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a) Netznutzung,
  - b) Belieferung mit Erdgas
- (3) Der Netzanschluss bzw. die einzelnen Netzanschlüsse sind in **Anlage 1** beschrieben.

## § 2 Netzanschlusskosten, Sonderleistungen, vorzuhaltende Anschlussleistung

- (1) Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt zu entrichten (Netzanschlusskosten).
- (2) Die Netzanschlusskosten
  - betragen € \_\_\_\_\_ und sind vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurden bereits gezahlt.
- (3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen sind gesondert zu vergüten.
- (4) Die vorzuhaltende Anschlussleistung in kW am Netzanschluss (vorzuhaltende Anschlussleistung) ergibt sich für den jeweiligen Netzanschluss aus **Anlage 1**.

## § 3 Baukostenzuschuss

- (1) Für den Netzanschluss/die Netzanschlüsse ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu entrichten.
- (2) Der Baukostenzuschuss
  - beträgt € \_\_\_\_\_ und ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
  - wurde bereits gezahlt.

## § 4 Voraussetzungen der Anschlussnutzung, Netzanschlusskapazität, Ersatzbelieferung

- (1) Die Nutzung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse setzt voraus:
  - a) die vertragliche Sicherstellung des Netzzugangs durch einen Netznutzungsvertrag,
  - b) die Zuordnung sämtlicher Entnahmen des Anschlussnutzers über die definierte(n) Messstelle(n) zu einem vom Netznutzer benannten Bilanzkreis und
- (2) Für den Anschlussnutzer gilt die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer vereinbarte, am jeweiligen Netzanschluss vorzuhaltende Anschlussleistung.
- (3) Der Anschlussnutzer hat die Möglichkeit, dem Netzbetreiber einen Ersatzbelieferer zu benennen. Sollte der Lieferant des Anschlussnutzers ausfallen, erfolgt eine Ersatzbelieferung nach

den Vorgaben von Ziff. 10 der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) im geschlossenen Verteilernetz der YNCORIS“.

## § 5 Vertragsdauer, Kündigung, Mitteilung über Eigentumswechsel

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen eventuell bestehenden Netzanschlussvereinbarungen bezüglich der in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlüsse.
- (3) Beide Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, der Netzbetreiber jedoch nur, sofern ein begründetes Anpassungsbedürfnis besteht. Erfolgt die Kündigung durch den Netzbetreiber, bietet dieser dem Anschlussnehmer – grundsätzlich mit der Kündigungserklärung, spätestens jedoch zwei Monate vor dem Datum, auf das die Kündigung erfolgt ist – den Abschluss eines neuen Vertrages über den Netzanschluss zu angemessenen Konditionen an, so dass ein neuer Vertrag noch vor Beendigung des laufenden Vertrages abgeschlossen werden kann.
- (4) Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wiederholt wesentlichen Vertragspflichten zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
- (5) Mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Netzanschlussvertrages endet auch das Recht des Anschlussnehmers sowie eines mit dem Anschlussnehmer nicht identischen Anschlussnutzers, den Netzanschluss/die Netzanschlüsse zur Entnahme von Erdgas zu nutzen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Wird der Vertrag gekündigt und nicht übergangslos durch einen neuen Vertrag mit einem neuen Anschlussnehmer ersetzt, trägt der Anschlussnehmer unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.6 der „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) im geschlossenen Verteilernetz der YNCORIS“ (**Anlage 2**) die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse sowie gegebenenfalls dessen/deren Rückbau.
- (8) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der angeschlossenen Erdgasanlage bzw. Teilen hiervon unter Nennung des neuen Eigentümers in Textform unverzüglich mitzuteilen.

## § 6 Allgemeine Bedingungen, Anlagen

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) im geschlossenen Verteilernetz der YNCORIS“ sowie die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers (TAB, **Anlage 3**)
- (2) Die **Anlagen 1 bis 3** sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Hürth, den \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Netzbetreiber

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Anschlussnehmer

**Anlagen:**

Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses/der Netzanschlüsse und der Eigentums Grenzen

Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Erdgas) im geschlossenen Verteilernetz der YNCORIS

Anlage 3: Technische Anschlussbedingungen (TAB)